

Anlage 1

Strukturqualität koordinierender Arzt

zu dem Vertrag zur Durchführung des Disease-Management-Programms nach § 137f SGB V Asthma bronchiale auf der Grundlage des § 83 SGB V

Strukturqualität koordinierender Arzt

Berechtigt, als koordinierender Arzt für den hausärztlichen Versorgungssektor im Rahmen dieses DMP Leistungen zu erbringen, sind Vertragsärzte, die gemäß § 73 Abs. 1a SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen (im Falle von Asthma bei Kindern/Jugendlichen auch Kinder- und Jugendärzte). Besonders in medizinisch oder durch die vor Eintritt des Patienten in das Programm bereits bestehende Betreuung begründeten Ausnahmefällen können auch ein spezifisch qualifizierter Facharzt oder eine qualifizierte Einrichtung diese koordinierende Funktion ausüben.

Der/die koordinierende Arzt/Einrichtung muss nachfolgende Anforderungen an die Strukturqualität (StQ KA) erfüllen und die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

StQ KA

Vorraussetzung	Merkmale
Fachliche Voraussetzungen hausärztlicher Versorgungssektor In Ausnahmefällen: spezifisch qualifizierter Facharzt/qualifizierte Einrichtung	Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Praktische Ärzte Kinder- und Jugendärzte/-ärztinnen ¹ Facharzt/-ärztin gemäß § 4 mit Nachweis der „Strukturqualität spezifisch qualifizierter Versorgungssektor“ gemäß Anlage 2
Information und Kenntnisnahme durch das Praxis-Manual	Einmalig, zu Beginn der Teilnahme
Teilnahme an Asthma -spezifischen, durch Landesärztekammer oder die Fachgesellschaft zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen oder an spezifischen Qualitätszirkeln mit Haus- und Fachärzten (Minstdauer 4 Stunden)	Jährlich mindestens 4 Asthma -spezifische Fortbildungspunkte

Ärzte, die die bis 31.03.2019 gültigen Strukturvoraussetzungen erfüllen und die Zulassung zur Teilnahme am DMP bis zum 31.03.2019 erhalten haben, nehmen auch nach dem 01.04.2019 weiterhin am DMP teil.

¹ Zwingend vorzuhalten, da sie in der Regel die Betreuung von Kindern und Jugendlichen übernehmen müssen (alle anderen Hausärzte gem. § 73 SGB V dürfen dies nur im Ausnahmefall)